

S a t z u n g

des

Vechteverbandes

**in Neuenhaus
Landkreis Grafschaft Bentheim**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Vechteverband“

Er hat seinen Sitz in Neuenhaus im Landkreis Grafschaft Bentheim.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gem. § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7.Juli 1960 (GVBl. S. 105) in der Fassung vom 1.Dezember 1970 (GVBl. S. 457) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Es ist das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim, ausschließlich der Flächen, die in der Gemeinde Wietmarschen zur Ems hin entwässern und einschließlich der Flächen im Landkreis Emsland, die zum Einzugsgebiet der Vechte bzw. der Grenzaa gehören.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Auf Antrag kann der Verband die Beiträge der im Verbandsgebiet gelegenen Wasser- und Bodenverbände heben bzw. deren Kassengeschäfte übernehmen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage der Daten des Katasteramtes.

(WVG §§ 4, 22)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus:
- a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des Amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - b) der Übersichtskarte i.M. 1 : 50.000 mit Eintragungen der Namen, Gewässer-Nr. und lfd. Nr. des Verzeichnisses.
- (2) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan aufzustellen, der rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen, - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (4) Zur Durchführung der Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen kann der Verband die notwendigen Arbeiten der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet des Unterhaltungsverbandes übernehmen.
- (5) Das jeweilige Unternehmen der Absätze 3 und 4 ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen (siehe Anlage 1, die Teil der Satzung ist).

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anlieger und Hinterlieger haben zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers die Benutzung ihrer Grundstücke im Rahmen des § 115 NWG zu dulden.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass längs der Verbandsgewässer ein 5,00 m breiter Streifen gemessen von der oberen Böschungskante, für Unterhaltungsmaschinen und -geräte jederzeit genutzt werden darf.

Insbesondere gilt:

- a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen höchstens 1,00 m hoch, mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen müssen so hergestellt sein, dass sie zum Gewässer hin eine mindestens 5,00 m breite, freie Durchfahrt für Räumgeräte und -fahrzeuge haben.
 - b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,70 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite, gemessen von der oberen Böschungskante, längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden.
 - c) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig.
 - d) Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung oder den Naturschutz erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - e) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,00 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
 - f) Für Brücken, Wege- und Straßenüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.
 - g) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässe in Grundstückszu- oder -überfahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigten zu erneuern.
 - h) In Gewässer II. Ordnung einmündende Flurstücksgräben – Binnengräben – sind vom Grundeigentümer auf eine Länge von 4,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren.
 - i) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen
- (WVG § 33)

§ 7

Rechtverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte, wobei das für den Bezirk zuständige Ausschussmitglied Schauführer ist. An den größeren Gewässern wird der Schauführer vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt dem Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von einem der beiden Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder in 23 Wahlbezirken. Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 4.
- (3) Der Vorstand lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2/5 der Verbandsmitglieder eines Wahlbezirks vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind. Das Stimmrecht der Mitglieder, die einen Mindestbeitrag zahlen, entspricht der Fläche die sich aus dem Verhältnis der Höhe des

Mindestbeitrages zur Höhe des Hektarsatzes ergibt.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und den Tag der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

(WVG § 49)

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans und von Nachtragshaushaltsplänen, sowie der Beitragsätze,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Landwirtschaftskammer zu laden.

- (4) Im Jahr sind grundsätzlich zwei Sitzungen zu halten.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG §§ 48, 50)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 6 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal in Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere sieben ordentliche Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit eine Streuung über das gesamte Verbandsgebiet erreicht werden.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weitere sechs ordentliche und acht stellvertretende Vorstandsmitglieder.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 3 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Kassenverwalters
- bis
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,00 €; Verträge mit einem Wert von 5.000,00 € bis 10.000,00 € bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstandes.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzung findet mindestens einmal jährlich statt. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den

Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorsteher ist anordnungsbefugt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung, die als Anlage 2 Teil der Satzung ist. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(WVG § 57)

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Besätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld u. Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
- Ersatz der notwendigen Auslagen insbesondere den Mehraufwand
 - Ersatz des Verdienstausfalls
- innerhalb des Verbandsgebietes.

(WVG § 52)

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss soll den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes, die sich aus den Beiträgen der Mitglieder ergeben, dürfen nur verwandt werden, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu finanzieren und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten abzudecken.

(WVG § 65)

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet den Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

(WVG § 65)

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(WVG § 65)

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Verband die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 65)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.
- (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 3).
- (4) Änderungen der Eigentumsverhältnisse werden erst vom 1. Januar des auf die Eintragung im Liegenschaftsbuch des Katasteramtes folgenden Jahres an berücksichtigt.

(WVG § 30, § 101 Abs.3 NWG)

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist jedes Mitglied dem Verband zum Wegräumen des bei den normalen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes und Aushubes aus den Gewässern verpflichtet.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der entsprechenden Landesgesetze.

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vorsteher oder der Geschäftsführer können die Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Graftschafter Nachrichten, der Meppe-ner Tagespost und Lingener Tagespost.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Grafschaft Bentheim in Nordhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG) § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Kassenverwalter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30.Dez.1970 mit den Ergänzungen außer Kraft

(WVG § 58 Abs. 2)

Neuenhaus, den 27. März 1995

Vechteverband

gez. Unterschrift
Der Verbandsvorsteher

gez. Unterschrift
Geschäftsführer

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 114 Vechte

Nordhorn, den 25.4.1995

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Oberkreisdirektor
gez. Unterschrift

Satzungsänderungen vom :

14.3.1996
9.3.1999
24.4.2001
29.4.2002
5.2.2004
1.1.2008
1.1.2010
1.1.2012

Anlage 1 zu § 4

a) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

1. a) Genereller Entwurf für den Ausbau der Vechte von der nordrhein-westfälischen bis zur niedersächsischen Grenze vom 25.8.1956.
 - b) Entwurf zum Ausbau der Vechte im Stadtgebiet Nordhorn von Station 39.950 bis Station 41.855 vom 1.2.1968 mit Ausnahme der Mühlenwehre in der Stadt Nordhorn, die in der Unterhaltungspflicht der Linksemsischen Kanalgenossenschaft stehen.
 - c) Entwurf zum Ausbau der Vechte oberhalb Nordhorn von der Leinpfadbrücke bis zur Talenge Engden, v. 18.3.1970.
 - d) Entwurf zum Ausbau der Vechte zur Hochwasserfreilegung der Stadt Schüttof.
2. Entwurf zum Ausbau der Dinkel von der niederländischen Grenze bis zur Vechte vom 30.12.1964, Oktober 1967.
3. a) Entwurf zur Regulierung der Rammelbecke – Teil A – des Ing. Büros Willi Schulz, Nordhorn, vom 23.9.1966.
 - b) Entwurf zur Bildung des Wasser- und Bodenverbandes „Rammelbecke“ – Teil B – des Ing. Büros Willi Schulz, Nordhorn, vom 10.10.1966.
4. a) Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Puntbecke“ – Teil A – des Ing. Büros Willi Schulz, Nordhorn, vom 2.12.1966.
 - b) Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Puntbecke“ – Teil B – des Ing. Büros Willi Schulz, Nordhorn, vom 28.8.1967.
 - c) Zusatzentwurf zu den Entwürfen zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Puntbecke“ – Teil A und Teil B – des Ing. Büros Willi Schulz, Nordhorn, vom 25.1.1968.
5. Bauentwurf auf Verlegung der K 27 vom 12.3.1968. Aufgestellt: Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen.
6. a) Entwurf zum Ausbau der Lee vom 20.7.1965, aufgestellt vom Landkreis Grafschaft Bentheim, bearbeitet durch das Ingenieurbüro Morszeck, Hameln.
 - b) Nachtragsentwurf zum Ausbau der Lee vom 31.5.1968, bearbeitet vom Ing. Büro Dietrich, Lingen.
 - c) Nachtrag des Wasserwirtschaftsamtes Meppen vom 1.10.1969.
 - d) Entwurf zum Neubau eines Wehres in km 0.047 des Wasserwirtschaftsamtes Meppen vom 11.12.1972.
 - e) Landschaftspflegeplan „Leegebiet“ der Landbauaußenstelle Meppen vom 10.11.1965 mit gutachtlicher Stellungnahme vom 8.3.1972.
 - f) Nachtrag des Wasserwirtschaftsamtes Meppen vom 15.1.1975.
7. Entwurf zum Ausbau der Grenzaa, aufgestellt im Mai 1968 von der Gesellschaft für Landeskultur (GfL), Bremen, geprüft vom Herrn Regierungspräsidenten am 10.5.1972.
8. Entwurf zur Entwässerung von Flächen in den Gemarkungen Berge, Emsbüren, Drievorden und Engden, Kreis Lingen und Bentheim, aufgestellt vom Wasserwirtschaftsamt Osnabrück vom 8.10.1969, soweit dieser sich auf den Ausbau des Engdener Baches von km 4,373 bis 8,880 bezieht.
9. Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Neerlage-Hestrup-Brandlecht“, aufgestellt und überarbeitet vom Ingenieurbüro Dietrich und Kleber, Lingen, am 15.2.1967 und 15.5.1974.

10. Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Eileringsbecke“, aufgestellt und überarbeitet vom Ingenieurbüro Dietrich und Kleber, Lingen, am 31.1.1969 und 30.8.1975.
11. Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Samerottbecke“, aufgestellt vom Ingenieurbüro Dietrich und Kleber, Lingen, am 30.6.1971.
12. Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Hesepe-Engden“, aufgestellt vom Ingenieurbüro Dietrich, Lingen, am 1.6.1968, überarbeitet von der GWE (German Water Engeneering GmbH), Lingen, am 10.1.1978 und 15.4.1979.
13. Entwurf zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Quendorf-Schüttorf-Ost“, aufgestellt vom Ingenieurbüro Willi Schulz im Mai 1969.
14. Entwurf zum Ausbau des Gewässers II.O. „Emlichheimer Graben“, aufgestellt von der Gemeinde Emlichheim und dem Ingenieurbüro Schulz, Nordhorn.
15. Entwurf zum Ausbau des Gewässers II.O. „Twister Aa“, aufgestellt vom Ingenieurbüro Werner Rücken, Meppen/Ems.
16. Entwurf zum Ausbau des Oberlaufes des Gewässers II.O. „Gildehauser Graben“, aufgestellt vom Ingenieurbüro Reinkensmeier, Nordhorn.
17. Entwurf zum Ausbau des Gewässers II. Ordnung „Koppelbecke“ einschließlich des erforderlichen landespflegerischen Begleitplanes, aufgestellt vom Ingenieurbüro Reinkensmeier 1991.
18. Aufstellung eines Rahmenentwurfs für den geplanten Wasser- und Bodenverband „Samerottsbecke“.
19. Überarbeitung des wasserwirtschaftlichen Entwurfs für den geplanten Wasser- und Bodenverband „Dinkelniederung“.
20. Entwurf über den naturnahen Rückbau einer Teilstrecke des Uelser Baches, aufgestellt vom Ingenieurbüro Reinkensmeier 1992.

b) Landbautechnische Maßnahmen

1. Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband „Georgsdorf West“, in Georgsdorf, aufgestellt von der Landbauaußenstelle Meppen am 20.10.1957, geprüft von der Landw. Kammer Weser-Ems am 3.1.1958.
2. Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband „Bimolten“ in Bimolten, aufgestellt von der Landbauaußenstelle in Meppen am 14.1.1957, geprüft von der Landw. Kammer Weser-Ems am 23.2.1957.
3. Landbautechnischer Plan für das Projekt „Vechtereregulierung“, Kreis Grafschaft Bentheim, aufgestellt von der Landbauaußenstelle Meppen am 9.3.1957, geprüft von der Landw. Kammer Weser-Ems am 9.4.1957.
4. Windschutzplan für das Flurbereinigungsgebiet Laar-Echteler, aufgestellt vom Nieders. Kulturamt am 10.4.1964, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.

- 5.** Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband Kalle in Kalle, aufgestellt von der Landbauaußenstelle in Meppen am 15.11.1962, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems am 9.4.1963.
- 6.** Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband Haftenkamp in Haftenkamp, aufgestellt vom Planungsbüro Hugo Gieger, Aschendorf, am 20.10.1970, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems am 26.10.1970.
- 7.** Antrag der Emsland GmbH auf Durchführung von Melorations-Maßnahmen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes 114 „Vechte“ an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vom 20.1.1976.
- 8.** Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband „Dinkelniederung“, aufgestellt vom Planungsbüro Hugo Gieger, Aschendorf, in Jahre 1960, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems am 1.2.1960.

Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband Dinkelniederung „Anschlussgebiet“, aufgestellt vom Planungsbüro Hugo Gieger, Aschendorf, am 25.3.1971, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems am 23.6.1971.
- 9.** Landbautechnischer Plan für den Wasser- und Bodenverband „Hoogstede-Ringe“, aufgestellt vom Planungsbüro Hugo Gieger, Aschendorf, vom 15.3.1971, geprüft von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems am 28.6.1971.

Anlage 2 zu § 23

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Vechteverbandes

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die
Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den Verbandsvorsteher – für die Geschäfte der
laufenden Verwaltung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses und des Haushaltsplanes mit Ausnahme des stellvertretenden Geschäftsführers,
des Verbandsingenieurs und des Kassenleiters.
- (5) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter.
- (6) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (7) Der Geschäftsführer stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
- (8) Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand und den Verbandsausschuss über alle wichtigen
Angelegenheiten.
- (9) Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Versammlung des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes am 5. Dezember 1994 beschlossen und tritt mit
sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Unterschrift

Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsausschusses

Anlage 3

Anlage zu § 34 Absatz 3 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Aus-	Funktion 4290

	übung des Modellflugsports dient.	
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion ^{*)} Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-,	Vegetationsmerkmal 1030

Baumschule	Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird. Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrich-	Funktion 2532

	tungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Be-	Funktion 2630

Deponie (untertägig)	<p>triebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</p> <p>Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.</p>	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeförschte Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion ^{*)} Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauszustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion ^{*)} Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr,	42009 Ohne Funktion ^{*)}

	Märkte, Festveranstaltungen).	
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion ^{*)}
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion ^{*)}
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des	Funktion 5610

Schleuse (Landfläche)	Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450

Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage,	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk.	Funktion 2611

Abwasserbeseitigung	Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder-	Funktion 1160

Sicherheit und Ordnung	gärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen,	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicher-	Funktion 2311

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Erschwernisbeitrag für sonstige Erschwernisse

- 3.1 Erschwerung der Unterhaltung durch Bauwerke in und am Gewässer.
 - 3.1.1 Bebaute Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren und die insbesondere eine wirtschaftliche Unterhaltung nicht zulassen.
je lfdm. = 0,2 ha/GW
 - 3.1.1 Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern u.ä.), längere überbaute Gewässerstrecken, werden Zuschläge berechnet, wenn Schäden am Gewässer auftreten.
je lfdm. bebautes Ufer = 1 ha/GW
je lfdm. Pfeiler = 1 ha/GW
- 3.2 Soweit das anfallende Mähgut abgefahren werden muss, werden je lfdm. Uferstrecke (einseitig) 0,1 ha/GW in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle anderen Erschwernisse, die sich durch Anlagen im und am Gewässer II. Ordnung ergeben, werden nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

Anlage 4 § 11

Zusammenstellung der Wahlbezirke

Wahlbezirk	1	Gemeinden Samern, Ohne, Suddendorf u. Salzbergen tlw.
Wahlbezirk	2	Stadt Bad Bentheim (Alt Bentheim), Stadt Schüttdorf und Gemeinde Quendorf
Wahlbezirk	3	Stadt Bad Bentheim OT. Sieringhoek, Bardel und Achterberg
Wahlbezirk Haar,	4	Stadt Bad Bentheim OT. Gildehaus, Hagelshoek, Westenberg, Waldseite u. Holt u. Gemeinde Isterberg OT. Wengsel
Wahlbezirk	5	Gemeinde Isterberg OT. Neerlage, Stadt Nordhorn OT. Hestrup und Brandlecht
Wahlbezirk de tlw.	6	Gemeinde Engden OT. Drievorden, Gemeinde Emsbüren OT. Berge tlw. und Ahl-
Wahlbezirk gen tlw.	7	Gemeinde Engden, Stadt Nordhorn OT. Hesepe, Gemeinde Emsbüren OT. Elber- und Leschede tlw.
Wahlbezirk	8	Stadt Nordhorn (Alt Nordhorn)
Wahlbezirk	9	Stadt Neuenhaus
Wahlbezirk	10	Gemeinden Uelsen, Halle und Lage
Wahlbezirk	11	Stadt Nordhorn OT. Klausheide und Gemeinde Wietmarschen, (Alt Wietmarschen)
Wahlbezirk	12	Gemeinde Wietmarschen OT. Lohne tlw., OT. Schwartenpohl tlw., Stadt Lingen OT. Wachendorf tlw.
Wahlbezirk	13	Gemeinde Osterwald, Stadt Nordhorn OT. Bimolten und Bookholt
Wahlbezirk	14	Gemeinde Georgsdorf, Gemeinde Osterwald OT. Alte Piccardie und Hohenkörben
Wahlbezirk	15	Gemeinde Esche, Gemeinde Hoogstede OT. Berge und Scheerhorn
Wahlbezirk	16	Gemeinde Gölenkamp, Gemeinde Hoogstede OT. Tinholt und Kalle
Wahlbezirk	17	Gemeinde Twist tlw., OT Neuringe und Adorf, Gemeinde Geeste OT. Dalum tlw. und Gemeinde Groß-Hesepe tlw.
Wahlbezirk	18	Gemeinde Emlichheim
Wahlbezirk	19	Gemeinde Ringe
Wahlbezirk	20	Gemeinde Wilsum
Wahlbezirk	21	Gemeinden Itterbeck und Getelo
Wahlbezirk	22	Gemeinde Laar OT. Heesterkante, Echteler und Gemeinde Wielen
Wahlbezirk heim	23	Gemeinde Laar OT. Laar, Agterhorn, Eschebrügge u. Vorwald, Gemeinde Emlich- heim OT. Volzel

Geschäftsordnung

des Vorstandes

des Vechteverbandes

- (1) Neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Vorstandsvorsteher die in der Satzung genannten Aufgaben (§§ 11, 13, 20, 21, 22 und 27)
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Vorstandsvorsteher obliegen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses und des Haushaltsplanes mit Ausnahme des Stellvertretenden Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Kassenverwalters.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
- (6) Die vorstehende Geschäftsordnung des Verbandes wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses

am 8. November 1996 beschlossen und tritt rückwirkend ab dem 26.5.1995 in Kraft.